



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

**nur per E-Mail**

Bundesarbeitsgericht  
Hugo-Preuß-Platz 1  
99084 Erfurt  
[bag@bundesarbeitsgericht.de](mailto:bag@bundesarbeitsgericht.de)

Bundessozialgericht  
Graf-Bernadotte-Platz 5  
34119 Kassel  
[bundessozialgericht@bsg.bund.de](mailto:bundessozialgericht@bsg.bund.de)

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin  
Friedrich-Henkel-Weg 1-25  
44149 Dortmund  
[poststelle@baua.bund.de](mailto:poststelle@baua.bund.de)

Bundesamt für Soziale Sicherung  
Friedrich-Ebert-Allee 38  
53113 Bonn  
[poststelle@bas.bund.de](mailto:poststelle@bas.bund.de)

Bundesagentur für Arbeit  
Regensburger Straße 104  
90478 Nürnberg  
[zentrale@arbeitsagentur.de](mailto:zentrale@arbeitsagentur.de)

Zb1 - Bonn

bearbeitet von:  
Daria Eletsckaya

Rochusstraße 1, 53123 Bonn  
Postanschrift: 53107 Bonn

Tel. +49 228 99 527-3470  
Fax +49 228 99 527-2253

[daria.eletsckaya@bmas.bund.de](mailto:daria.eletsckaya@bmas.bund.de)

DE-MAIL: [poststelle@bmas.de-mail.de](mailto:poststelle@bmas.de-mail.de)

[www.bmas.de](http://www.bmas.de)

Bonn, 22. Januar 2021

AZ: Zb1-04802-7/32

**Änderung der Beschaffungsanordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BeschAO)**

Am 19. Januar 2021 ist die neue Hausanordnung zur Vergabe öffentlicher Aufträge, Beschaffungen über das Kaufhaus des Bundes und Abrufen aus Rahmenverträgen (Beschaffungsanordnung - BeschAO, Stand: 11. Januar 2021) im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in Kraft getreten (Anlage).

Neben Änderungen der BMAS-internen Regelungen ist in § 5 BeschAO n. F. erstmals ein Hinweis auf die verpflichtende Nutzung der e-Vergabe-Plattform des Bundes für die elektronische Durchführung der Vergabeverfahren des BMAS sowie des unmittelbaren Geschäftsbereichs nach Maßgabe der vergaberechtlichen Vorschriften enthalten.

In § 6 BeschAO ist weiterhin der Höchstwert für Verhandlungsvergaben gemäß § 8 Absatz 4 Nr. 17 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) festgelegt. In

§ 7 BeschAO n. F. werden verschiedene Verfahrensregelungen für Verhandlungsvergaben zusammengefasst. Regelungen zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen und zu Zuwendungen finden sich nunmehr in § 8 BeschAO n. F. beziehungsweise in § 9 BeschAO n. F. In der neuen BeschAO sind außerdem die aktuell geltenden, temporären Vergabeerleichterungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie berücksichtigt.

Die Vorschriften §§ 5 bis 9 der BeschAO sind ab sofort von den obersten Bundesgerichten und Behörden im unmittelbaren Geschäftsbereich des BMAS bei der Durchführung von Vergabeverfahren und ggf. bei der Bewilligung von Zuwendungen zu beachten.

Für die Bundesagentur für Arbeit und die der Rechtsaufsicht des Bundesamtes für Soziale Sicherung unterliegenden Einrichtungen des mittelbaren Geschäftsbereichs gilt § 6 BeschAO und der dort festgelegte Höchstwert für Verhandlungsvergaben gemäß § 8 Absatz 4 Nr. 17 UVgO. Für die Regelungen der §§ 7 bis 8 BeschAO bitte ich um Kenntnisnahme. Das Bundesamt für Soziale Sicherung bitte ich um eine entsprechende Bekanntgabe in seinem Aufsichtsbereich.

Ergänzend zu den Regelungen der BeschAO gelten bis zum 31. Dezember 2021 die Verbindlichen Handlungsleitlinien für die Bundesverwaltung für die Vergabe öffentlicher Aufträge.

Im Auftrag

gez.

Bert Moll

**Anlage**